

## REGELUNGSVORSCHLÄGE

### für ein Ausschreibungsmodell Biomasse im EEG 2016

Berlin, den 27.01.2016

Der Biogasrat<sup>+</sup> e. V. ist der Verband für dezentrale Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer. Dabei steht die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Vordergrund. Biogas/Biomethan kann im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt wesentlich dazu beitragen, die ökologischen Zielvorgaben der Politik zu erfüllen, ohne dabei unnötige Kosten für die Allgemeinheit zu verursachen. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen optimiert und dadurch eine nachhaltige Entwicklung des Marktes sichergestellt wird.

**Biogasrat<sup>+</sup> e.V. – dezentrale energien** | Mittelstraße 55 | 10117 Berlin | [geschaeftsstelle@biogasrat.de](mailto:geschaeftsstelle@biogasrat.de) | Tel. +49 30 206 218 100 | [www.biogasrat.de](http://www.biogasrat.de)

## 1. Einleitung

Mit der Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für erneuerbare Energien kommt die deutsche Bundesregierung den Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 nach, Strom aus erneuerbaren Energiequellen ab dem 01.01.2017 grundsätzlich im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen anhand transparenter, eindeutiger und diskriminierungsfreier Kriterien zu fördern. Die Einführung von Ausschreibungsverfahren soll die im EEG festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kosteneffizienter gestalten und zugleich die Akteursvielfalt sicherstellen.

## 2. Regelungsvorschläge

Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. befürwortet ausdrücklich die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Strom aus Biomasse mit dem expliziten Ziel, das im EEG 2014 festgelegte Ausbauziel von netto 100 MW/a zu erreichen. Das Ausbauziel von 100 MW bezieht sich auf den Zubau von Biomasseanlagen.

Um den erreichten Beitrag von Biomasse zur Energiewende langfristig zu erhalten, ist zudem der Bestand zu sichern und die aus dem Bestand herausfallende Leistung zusätzlich in weiteren Ausschreibungen zu berücksichtigen. Bestandsanlagen (Erweiterung) und aus der EEG-Förderung herauslaufende Anlagen sollen ebenso an den Ausschreibungen teilnehmen.

Faktisch verfügen die bestehenden Biomethan-Erzeugungsanlagen - entgegen der Absicht des Gesetzgebers in der EEG-Novelle 2014 - nicht über einen umfassenden Vertrauens- und Bestandsschutz. Die aktuelle Ausgestaltung der Biomethan-Übergangsregelung (§ 100 Abs. 2 EEG 2014) führt dazu, dass bereits im Jahre 2020 nahezu 10% der bestehenden Biomethan-BHKW aus der EEG-Förderung laufen. Hingegen ist die erste Biomethan-Erzeugungsanlage Ende 2006 in Betrieb gegangen. Eine Anpassung der genannten Regelung ist dringend geboten, um den hervorgehobenen Beitrag von Biomethan zur Erreichung der Ziele der Energiewende zu sichern.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen wird das im EEG 2014 verankerte Zubauziel für Biomasse umfänglich verfehlt. Um den Marktakteuren im Bereich der Bioenergie Planungssicherheit für den Zubau von Stromerzeugungsanlagen aus Biomasse, aber auch für notwendige Ertüchtigungs- und Erhaltungsinvestitionen in Biomasseanlagen zu geben, spricht sich der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. mit Nachdruck dafür aus, die Förderung von Biomasse bereits im EEG 2016 im Rahmen eines technologiespezifischen Ausschreibungsverfahrens ab dem 01.01.2017 zu regeln, ebenso wie es derzeit für Photovoltaik und Wind vorgesehen ist. Wir erklären an dieser Stelle ausdrücklich unseren Wunsch und die Bereitschaft, unser Know-how bei der Entwicklung eines transparenten, einfachen und diskriminierungsfreien Ausschreibungsmodells für Biomasse einzubringen.

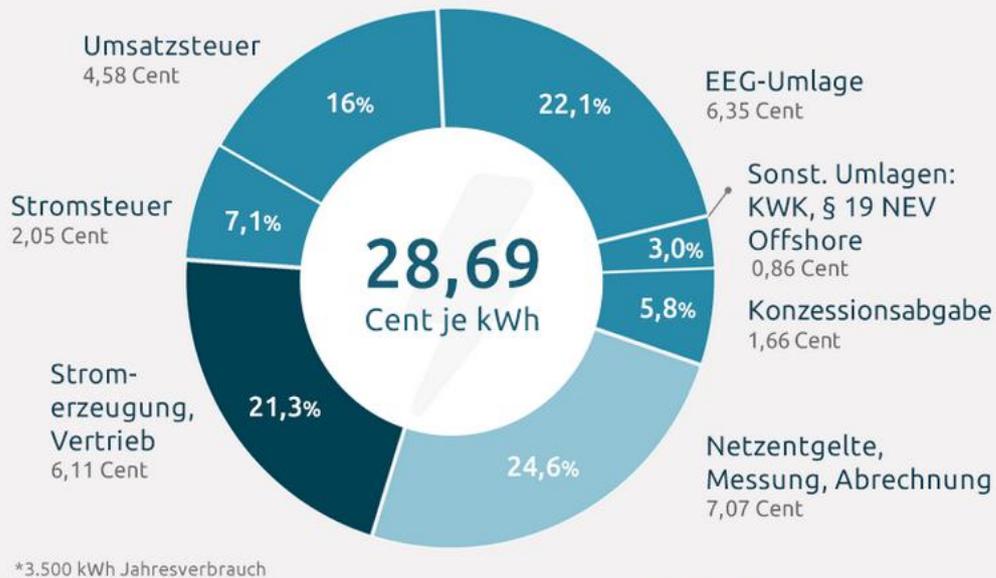
## Mehrwert der Nutzung von Biomethan

### Mehrwert von Biomethan bei der klimafreundlichen, dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung

- **Dezentrale Energieversorgung:** Die Herstellung von Biomethan und die Produktion von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme (z. B. in BHKW) sind zeitlich und räumlich entkoppelt, d. h. örtlich und zeitlich flexibel in allen Lastbereichen einsetzbar. Das Gasnetz ist dabei der „grüne Speicher“.
- **Versorgungssicherheit:** Biomethanerzeugung ist immer bedarfsgerecht abrufbare **gesicherte** Erzeugung und ermöglicht die flexible Stromeinspeisung nach Produktions- und Verbrauchsprognosen und den Betrieb nach Preissignal (über Direktvermarktung für erneuerbare Energien bereits heute möglich). Damit ist Biomethan die ideale Backup-Lösung für fluktuierende erneuerbare Energien. Biogas und Biomethan betriebene Stromerzeugungsanlagen bieten eine gesicherte Leistung bezogen auf ihre installierte Leistung von 65% bis 88% (im Vergleich: Windkraft 4-8% und Photovoltaik 0,5%). Dieser durch Biogas und Biomethan bereitgestellte Anteil an gesicherter Leistung kann fossile Kraftwerkskapazität ersetzen und leistet damit einen Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen.
- **Klimafreundliche Flexibilität:** Mit Biomethan betriebene KWK-Anlagen sind aufgrund ihrer hohen technischen Reaktionsfähigkeit sehr gut in der Lage, kurzfristig auf Änderungen des Strombedarfs zu reagieren und unterstützen damit die notwendige Flexibilisierung der Stromerzeugung. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit verringert, erneuerbare Energiestrommengen zu speichern und damit einhergehende Speicherverluste und Speicherkosten werden verringert. Bestehende Wärmelieferverpflichtungen bei der bedarfsorientierten Stromproduktion aus KWK können durch ausreichende Wärmespeicherkapazitäten bzw. intelligente Wärmemanagementsysteme sichergestellt werden.
- **Kosteneffizienz:** Biomethan verursacht keine zusätzlichen Systemkosten für Netzausbau und Absicherung schwankender Energieerzeugung und ist beliebig speicherbar. Der Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Modernisierung der Stromnetze (September 2015) weist einen Investitionsbedarf für den Ausbau und die Ertüchtigung der Stromnetze bis 2022 von etwa 50 Milliarden Euro aus. Biomethan kann durch die sehr gute Gasnetzinfrastruktur in Deutschland von mehr als 500 000 km einen wesentlichen Beitrag leisten, um den beträchtlichen Umfang des notwendigen Stromnetzausbaus deutlich zu reduzieren. Lediglich auf die EEG-Umlage als vermeintlichen Kostentreiber der Strompreise zu fokussieren, greift zu kurz. Bereits beträgt der Anteil der Netzentgelte am Strompreis bei 24,6 %, Tendenz steigend. Darüber hinaus fungiert das bestehende Erdgasnetz zugleich als Speicher und ist damit kosteneffizienter als jede andere Speichertechnik.

## ZUSAMMENSETZUNG DES STROMPREISES 2016

Durchschnittlicher Strompreis für Haushaltskunden in Deutschland\*

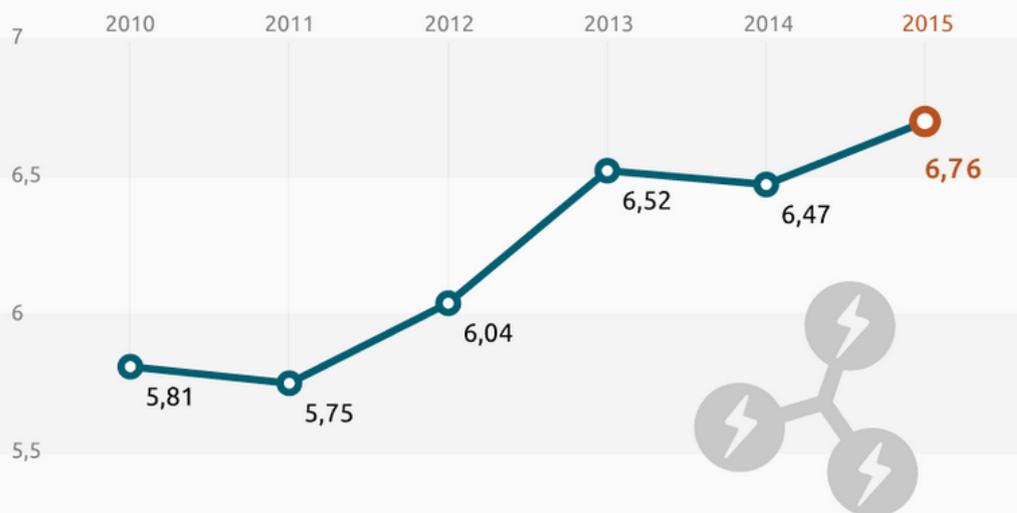


Daten: BDEW 2016

CC BY NC STROM-REPORT.DE

## ENTWICKLUNG DER NETZENTGELTE 2010 - 2015

Netzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland



Preis in Cent je Kilowattstunde bei einem durchschnittlich Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr

Daten: Bundesnetzagentur, BDEW 2015

CC BY NC STROM-REPORT.DE

- **Systemdienstleister Biomethan für eine sichere und stabile Stromversorgung:**
  - o Bereitstellung von Regelleistung
    - ✓ physischer Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen
    - ✓ Spannungs- bzw. Frequenzhaltung
    - ✓ Primär-, Sekundärregelung und Minutenreserve (negative Minutenreserve / Sekundärreserve sind bereits heute möglich)
  - o Bereitstellung von Blindleistung zur regionalen Spannungshaltung
  - o Kurzschlussströme im Störfall
  - o Schwarzstartfähigkeit zum Netzwiederaufbau im Störfall
- Ausgleichsenergie: Biomethan kann Ausgleichsenergie bereitstellen, d.h. börslicher und außerbörslicher Handel zum Ausgleich unvorhergesehener Leistungsungleichgewichte

### **Kosteneffizienz von Biogas und Biomethan**

Die Betrachtung der reinen Stromgestehungskosten greift aus Sicht des Biogasrat<sup>+</sup> e.V. zu kurz, da die indirekten Kosten fluktuierender Erzeugung wie Kosten des Netzausbaus ebenso vernachlässigt werden, wie die externen Umweltkosten fossiler Energieerzeugung. Zudem ermöglichen einzig die biogenen Erzeugungspfade ein gleichzeitig regeneratives und bedarfsgerechtes Stromangebot. Die direkten und indirekten Kosten von Biogas- und Biomethan müssen dementsprechend auch mit den Kosten anderer gleichzeitig regenerativer und bedarfsgerechter Elektrizitätserzeugungsverfahren verglichen werden. Die fair berechneten künftigen Strombereitstellungskosten für regenerativen und gleichzeitig regelbaren Strom werden selbst bei dramatischen technischen Fortschritten kaum unter 400 EUR/MWh liegen können. Biogas bzw. Biomethan sind hier wettbewerbsfähig. (Studie „Vollkosten der erneuerbaren Energien“, Prof. Dr. Georg Erdmann, TU Berlin, 2014)

Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. sieht Kostensenkungspotenziale insbesondere

- durch Ausweitung der Regelung zur bilanziellen Aufteilung der erzeugten Biomethanmengen in seine Komponenten, auf alle Anlagen mit Massenbilanz-Dokumentation. Dies bietet im Rahmen der Vermarktung die Möglichkeit, Biomethan-Anteile als reines Produkt mit einer differenzierten Wertigkeit zur Verstromung zu verkaufen, dadurch wird ein liquider und mehrstufiger Biomethanhandel ermöglicht, der zu mehr Marktflexibilität und Kostenreduktion führt. Zudem ermöglicht eine gemeinsame Vergärung verschiedener Einsatzstoffe eine kosteneffiziente Vergärung. Der Abrechnungsaufwand und die Komplexität bei der Vergütungsberechnung sinken ebenso wie das Preisrisiko.
- bei der Gasaufbereitung insbesondere in der Erhöhung der Methanausbeute und des Methangehaltes im Produktgas,
- bei der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz durch kosteneffizient errichtete und betriebene Einspeisung,
- durch Energiepflanzenoptimierung, d. h. Verbesserung der Energiebilanz,
- durch Harmonisierung des Genehmigungsrechtes.

### **Verordnungsermächtigung für die Ausschreibung von Biomasse**

Eine Verordnungsermächtigung für Biomasse, wie im Eckpunktpapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgeschlagen, lehnt der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. ausdrücklich ab, aktuelle Erfahrungen z.B. mit der „Verordnungsermächtigung zur Direktvermarktung von regional erzeugtem Strom an Letztverbraucher“ zeigen, dass es bei der Umsetzung der Verordnungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Um Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktteilnehmer der Bioenergiebranche zu schaffen, ist die Verordnungsermächtigung unserer Auffassung nach kein geeignetes Instrument.

### **Anlage:**

Vorschläge für ein Ausschreibungsmodell Biomasse im EEG 2016

## Eckpunkte für ein Ausschreibungsmodell Biomasse im EEG 2016

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Personen</li> <li>- Rechtsfähige Personengesellschaften</li> <li>- Juristische Personen</li> </ul>	
<b>Präqualifikation</b> dient dem Ziel, eine hohe Realisierungsquote für die bezuschlagten Projekte sicherzustellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzielle Qualifikation/Kaution:               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Erstsicherheit vor Gebotsabgabe: 5 Euro / kW<sub>el</sub></li> <li>o Zweitsicherheit bei Zuschlagung: 70 Euro / kW<sub>el</sub></li> </ul> </li> <li>- Keine materielle Qualifikation, da die genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Biomasseanlagen sehr heterogen ausgestaltet sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kombination aus finanzieller Erstsicherheit und Zweitsicherheit fördert die Teilnahme von Bietern mit einer ernsthaften Errichtungsabsicht und erhöht damit die Realisierungsquote hierbei muss den technologiespezifischen Besonderheiten der erneuerbaren Rechnung getragen werden, um die Einschränkung der Akteursvielfalt durch finanzielle Überforderungen zu vermeiden.</li> <li>- geringer bürokratischer Aufwand</li> </ul>
<b>Realisierungszeitraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 18 Monate für ein (neues) BHKW</li> <li>- 36 Monate für ein/mehrere (neue) BHKW in Kombination mit einer neuen Biomethananlage, wenn die BHKW zum Antragszeitpunkt mind. 50% der Produktionskapazität der neuen Biomethananlage darstellen (der Antrag kann von einem Konsortium mehrere Marktakteure gestellt werden, wobei die Zusammensetzung des Konsortium über den Auktionszeitraum ändern kann, wenn die 50%-Grenze eingehalten bleibt) ebenso soll ein Realisierungszeitraum von 36 Monaten für die Realisierung einer Vor-Ort-Anlage (Biogasanlage mit BHKW) gelten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte zu erhöhen, sollte sich der Realisierungszeitraum an den üblichen spezifischen Projektentwicklungsdauern der einzelnen EE-Technologien orientieren.</li> </ul>
<b>Ausschreibungsgegenstand</b>	Unter Bezug auf die Marktanalyse Biomasse des BMWi und die	Die Differenzierung in feste und gasförmige Biomasse

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
	<p>Systematik des EEG schlägt der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. vor, die Auktion für die dort benannten vier Biomassen mit einem ausgewiesenen Potenzial in 2 Gruppen auszuschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- feste Biomasse: Wald(rest)holz, Stroh</li> <li>- gasförmige Biomasse: Biogas/Biomethan</li> </ul> <p>- Keine weitere Differenzierung nach Einsatzstoffen oder Größenklassen für Biogas/Biomethan. Reststoffe sollen gleichrangig zu Energiepflanzen eingesetzt werden können.</p>	<p>entspricht der EEG-Systematik und bietet einen festen Rahmen und damit Planungssicherheit für die Realisierung von Biogas/Biomethanprojekten.</p> <p>Durch Aufhebung der starren Trennung zwischen Energiepflanzen- und Reststoffeinsatz können Kostensenkungspotenziale bei der Rohstoffversorgung der Biogasanlagen realisiert werden. Substratkosten stellen einen wesentlichen Kostenfaktor dar, der flexible Substrateinsatz ermöglicht Anlagenbetreibern und Substratlieferanten/-erzeugern marktwirtschaftliches Handeln und unterstützt die Erschließung und den Einsatz alternativer Substrate.</p>
<b>Ausschreibungsfrequenz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Ausschreibungsrunden pro Jahr, ggf. alternierende Ausschreibungsrunden feste Biomasse und gasförmige Biomasse</li> <li>- Im Fall der Überschreitung des jeweiligen Ausschreibungsvolumens in einer Ausschreibungsrunde werden die zugelassenen Gebote nach Gebotswert (beginnend mit dem geringsten Gebotswert) und bei gleichem Gebotswert zusätzlich nach Gebotsmenge aufsteigend sortiert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterjährige Ausschreibungsrunden verbessern Planbarkeit/Stetigkeit für Projektentwicklung, da bei Nichtzuschlag zeitnah eine erneute Teilnahme möglich ist.</li> <li>- Förderung der Akteursvielfalt, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.</li> </ul>
<b>Ausschreibungsvolumen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 100 MW/a Netto-Zubau von neuen Biomasseanlagen bezogen auf die Bemessungsleistung.</li> <li>- Bestehende Biomasseanlagen, die aus ihrer EEG-Förderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biogas/Biomethan sind als einzige erneuerbare Energieträger flexibel, d. h. bedarfsgerecht erzeug- und nutzbar, regelbar sowie kostengünstig speicherbar</li> </ul>

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
	<p>herauslaufen und bestehende Biomasseanlage, die ihre Kapazität erweitern wollen, können ebenso an den Ausschreibungen teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Förderhöhe für bestehende Biomasseanlagen, ist in der Höhe um den Betrag der gegenüber einer Neuanlage eingesparten Kapitalkosten zu kürzen und soll die Rohstoff- und Modernisierungskosten abdecken. Um Planungssicherheit zu schaffen, soll eine frühzeitige Teilnahme (5 Jahre vor Förderende) an den Ausschreibungen möglich sein.</li> <li>- Sogenannte „Umsteller-BHKW“, d.h. Anlagen, die von dem Betrieb mit fossilen Brennstoffen auf den Betrieb mit Biomasse als Brennstoff umsteigen, können ebenfalls an den Ausschreibungen teilnehmen.</li> <li>- Die Leistung der Biomassebestandsanlagen, die Kapazitätserweiterung, die Leistung der „Umsteller-BHKW“ sowie der nicht bezugschlagten bzw. nicht realisierten Projekte aus anderen Ausschreibungsrunden werden nicht auf den Ausbaupfad von 100 MW netto angerechnet, sondern ergänzen diesen.</li> </ul>	<p>durch die bereits vorhandene sehr gut entwickelte Gasnetzinfrastruktur. In einem Energiesystem, das zunehmend auf fluktuierende erneuerbare Energieversorgung setzt, stellen Biogas/Biomethan (Biomasse) die erneuerbare CO<sub>2</sub>-neutrale Back-up-Energieversorgung sicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ab 2020 fallen sukzessive Biomasseanlagen aus der EEG-Förderung. Insbesondere biogene KWK leistet bei einem Anteil von 12,6% an der Strom- und Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen nachweislich einen überproportionalen Beitrag in Höhe von 40% (24 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr) an der gesamten Treibhausgas-minderung von 56 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>, die durch KWK erbracht wird und unterstützt damit aktiv die Erreichung der politisch gesetzten Klimaschutzziele (Quelle: Agora Energiewende, Die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in der Energiewende 2015). Da ein wirtschaftlicher Folgebetrieb unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht gegeben ist, werden bis zum Jahr 2030 mehr als die Hälfte der installierten erneuerbaren KWK-Stromerzeugung wegfallen. Das heißt, dass 8 TWh erneuerbare Wärme ersetzt und 14 Mio. t CO<sub>2äq</sub> zusätzlich eingespart werden müssten. Bereits heute werden die gesetzten Klimaschutzziele in 2020 um 5 - 8 Prozentpunkte verfehlt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. nachdrücklich dafür aus, Biomassebestandsanlagen, deren Erweiterung sowie „Umsteller-BHKW“ die Teilnahme an den</li> </ul>

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
		Ausschreibungen zu ermöglichen.
<b>Leistungsumfang Gebote</b>	- 150 kW – 10 MW der ausgeschriebenen Leistung (MW) der jeweiligen Ausschreibungsrunde	- Wahrung der Akteursvielfalt
<b>Ausschreibungsverfahren</b> (die Abgabe der Gebote erfolgt verdeckt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebotspreisverfahren (Pay-as-bid) „jeder bekommt, was er geboten hat“, bezuschlagte Gebote erhalten exakt die Höhe des eingereichten Gebots. Geboten wird auf den anzulegenden Wert der gleitenden Marktprämie des EEG 2016. Der anzulegende Wert für die gleitende Marktprämie wird wettbewerblich ermittelt.</li> <li>- Ein Flexibilitätszuschlag für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas wird zusätzlich zur Marktprämie für die Dauer von 20 Jahren bei Neuanlagen bzw. für die Dauer von 15 Jahren bei Bestandsanlagen gezahlt, wenn die Anlagen doppelt überbaut (§ 47 EEG 2014) sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung des marktnahen Wettbewerbs und der politisch geforderten Kosteneffizienz bei der künftigen Förderung erneuerbarer Energien.</li> <li>- Verringerung von Ineffizienzen durch strategisches Verhalten bzw. Kollusion der Bieter.</li> <li>- Die technische Flexibilisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas sichert die nachfrageorientierte, d.h. bedarfsgerechte erneuerbare Stromproduktion und ist damit das ideale Backup für die dargebotsabhängige Stromproduktion aus Wind und Sonne.</li> </ul>
<b>Förderdauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 Jahre für neue Biomasseanlagen</li> <li>- 20 Jahre für die erweiterte Kapazität von bestehenden Biomasseanlagen</li> <li>- 15 Jahre für Biomassebestandsanlagen, unter der Voraussetzung, dass die Anlagen dem Stand der Technik nach EEG-2014 entsprechen.</li> <li>- Für sogenannte „Umsteller BHKW“, d. h. Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Biomasse als Brennstoff, sollte die maximale Förderdauer von 20 Jahren ab erstmaliger Nutzung von Biomasse gelten.</li> </ul>	- Förderung der Planungs- und Investitionssicherheit
<b>Weitere Anforderungen</b>	- Verpflichtende Direktvermarktung für Biomasseanlagen von mehr als 100 kW Bemessungsleistung.	- Voraussetzung für die Abgabe von kosteneffizienten Geboten ist ein wirtschaftlich funktionierendes Pro-

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine weiteren Anforderungen für Zubau von neuen Biomasseanlagen</li> <li>- Für Bestand und Erweiterung sollten technische Anforderungen Stand EEG 2014 definiert werden.</li> </ul>	<p>jekt-konzept, das Aspekte wie hohe Wärmenutzung, einen hohen Gesamtwirkungsgrad und den aktuellen Stand der Technik bereits berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dies dient dem erklärten Ziel, effiziente Projekte zu realisieren und der Umsetzung politischer Zielsetzungen, insbesondere der Erreichung der THG-Minderungsziele.</li> </ul>
<p><b>Pönalisierung bei Nichtrealisierung bzw. Rückgabe des Zuschlages</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, jedoch innerhalb der vorgegebenen Frist das Projekt nicht realisiert haben, erhalten eine Verlängerung der Realisierungsfrist um 6 Monate gegen Zahlung einer Strafzahlung von 2,50 €/kW. Die Strafzahlung ist als Einnahme auf dem EEG-Konto zu verbuchen.</li> <li>- Grds. Pönalisierung bei Nichtrealisierung des Projektes im Rahmen der vorgegebenen Ausschlussfrist zwischen Bekanntgabe des Zuschlages und Beantragung der Förderberechtigung (also Projektrealisierung) bzw. bei Rückgabe des Zuschlages in Höhe von 75 Euro / kW<sub>el</sub> durch Verwertung der finanziellen Sicherheit, die für die Präqualifikation hinterlegt werden muss.</li> <li>- Pönalfreie Rückgabe der finanziellen Erstsicherheit bei Versagen der Genehmigung und Nichtbezuschlagung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Um eine hohe Projektrealisierungsrate der bezuschlagten Gebote und damit den Erfolg der Ausschreibungsrunden sicherzustellen, befürwortet der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. eine finanzielle Sanktionierung bei Nichtrealisierung des Projektes.</li> </ul>

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
<b>Übertragbarkeit von Zuschlägen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grds. keine rechtsgeschäftliche Übertragbarkeit des Zuschlages zwischen Zuschlagserteilung und Beantragung der Förderberechtigung (Projektrealisierung), allerdings sollte eine Übertragung vor Inbetriebnahme auf verbundene Unternehmen zulässig sein, um üblichen unternehmerischen Strukturierungsmodellen gerecht zu werden.</li> <li>- Nach Ausstellung der Förderberechtigung (also Inbetriebnahme) soll rechtsgeschäftliche Übertragbarkeit der Anlage inkl. Förderanspruch möglich sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Verbot der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Zuschlägen zwischen Zuschlagserteilung und Beantragung der Förderberechtigung ist sinnvoll, um die Schaffung eines Sekundärmarktes zu verhindern und so hohe Projektrealisierungsraten sicherzustellen, gleichzeitig muss dabei jedoch üblichen unternehmerischen Strukturen Rechnung getragen werden (verbundene Unternehmen), da hier bei der Übertragung der Zuschläge von Inbetriebnahme die Projektrealisierungsrate steigt.</li> </ul>